

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 100/06 B

L 2 R 110/06 (Thüringer LSG)
S 5 RA 3384/04 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im August 1973 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1.9.1973 bis 30.6.1990 war er im VEB F. Apolda tätig, und zwar zuletzt als Leiter des Kundendienstes. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Sein Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1973 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 29.6.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2004). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 13.7.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Der Kläger trägt sinngemäß vor, die grundsätzliche Bedeutung liege darin, dass er die sachliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech auch mit seiner - "formalen" - Tätigkeit im Kundendienst erfüllt habe; diese Tätigkeit sei ein Bindeglied zwischen Produktion und Kundendienst gewesen und er habe in dieser Funktion auch direkt auf den Produktionsbetrieb Einfluss gehabt.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist der Kläger seiner Darlegungspflicht schon deshalb nicht nachgekommen, weil er es unterlassen hat, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren, die sich



auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG).

- 8 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Auf eine derartige Pflichtverletzung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Der Kläger trägt vor, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt, weil es den von ihm gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Er habe im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 20.4.2006 seinen früheren Vorgesetzten T. als Zeugen dafür benannt, dass er in seinem Beschäftigungsbetrieb auch als Leiter des Kundendienstes ingenieur-technisch tätig gewesen sei.
- 11 Es kann dahinstehen, ob die vom Kläger benannten Anträge den Anforderungen der ZPO an einen ordnungsgemäßen Beweisantrag genügen. Denn er ist schon aus anderen Gründen seiner Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen.
- 12 Die Notwendigkeit, einen vor dem LSG gestellten Beweisantrag benennen zu müssen, folgt aus der Warnfunktion, die einem solchen Antrag zukommen soll. Er soll das Berufungsgericht unmittelbar vor seiner Entscheidung darauf hinweisen, dass die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes aus Sicht eines Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist. Erging die angefochtene Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, ist aufzuzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im angefochtenen Urteil aufgeführt worden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). Fehlt es - wie im vorliegenden Fall - an einer solchen mündlichen Verhandlung, muss der Beschwerdeführer Umstände dartun, aus denen sich ergibt, dass das Berufungsgericht davon auszugehen hatte, dass er an dem schriftsätzlich gestellten Beweisantrag bis zum Verfahrensabschluss festgehalten hat; denn nur dann kann einem solchen Antrag die umschriebene Warnfunktion zukommen.
- 13 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er seine im Schriftsatz vom 20.4.2006 gestellten Beweisanträge bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat. Er trägt nicht vor, das LSG habe im angefochtenen Urteil die Beweisanträge bezeichnet. Somit hätte er zumindest dartun müssen, dass er zugleich mit seiner Einverständniserklärung zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung dem LSG deutlich gemacht habe, dass er an den bisher gestellten Anträgen festhalten wolle (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.



- 14 Auch das Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des LSG am 18.5.2006 enthält keine entsprechenden Anhaltspunkte. In dieser Sitzung haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Ferner ist ein Sachantrag des Klägers protokolliert und ihm ist antragsgemäß Schriftsatznachlass bis zum 15.6.2006 gewährt worden, und zwar offensichtlich zu dem Zweck, zu den Ausführungen des Berichterstatters zur sachlichen Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech Stellung nehmen zu können. An seinen Beweisanträgen aus dem Schriftsatz vom 20.4.2006 hat der Kläger nicht festgehalten. Weder sind diese ausdrücklich protokolliert worden, noch hat er durch Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 20.4.2006 erklärt, er halte weiterhin eine entsprechende Sachaufklärung für erforderlich. Er hat auch nicht geltend gemacht, er habe die ihm gewährte Nachlassfrist genutzt und in einer weiteren Stellungnahme an den Beweisanträgen vom 20.4.2006 festgehalten.
- 15 Die geltend gemachte Verletzung der Amtsermittlungspflicht hat der Kläger somit nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 16 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)